SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT NEUBUKOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET BERGHAUSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993. In Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

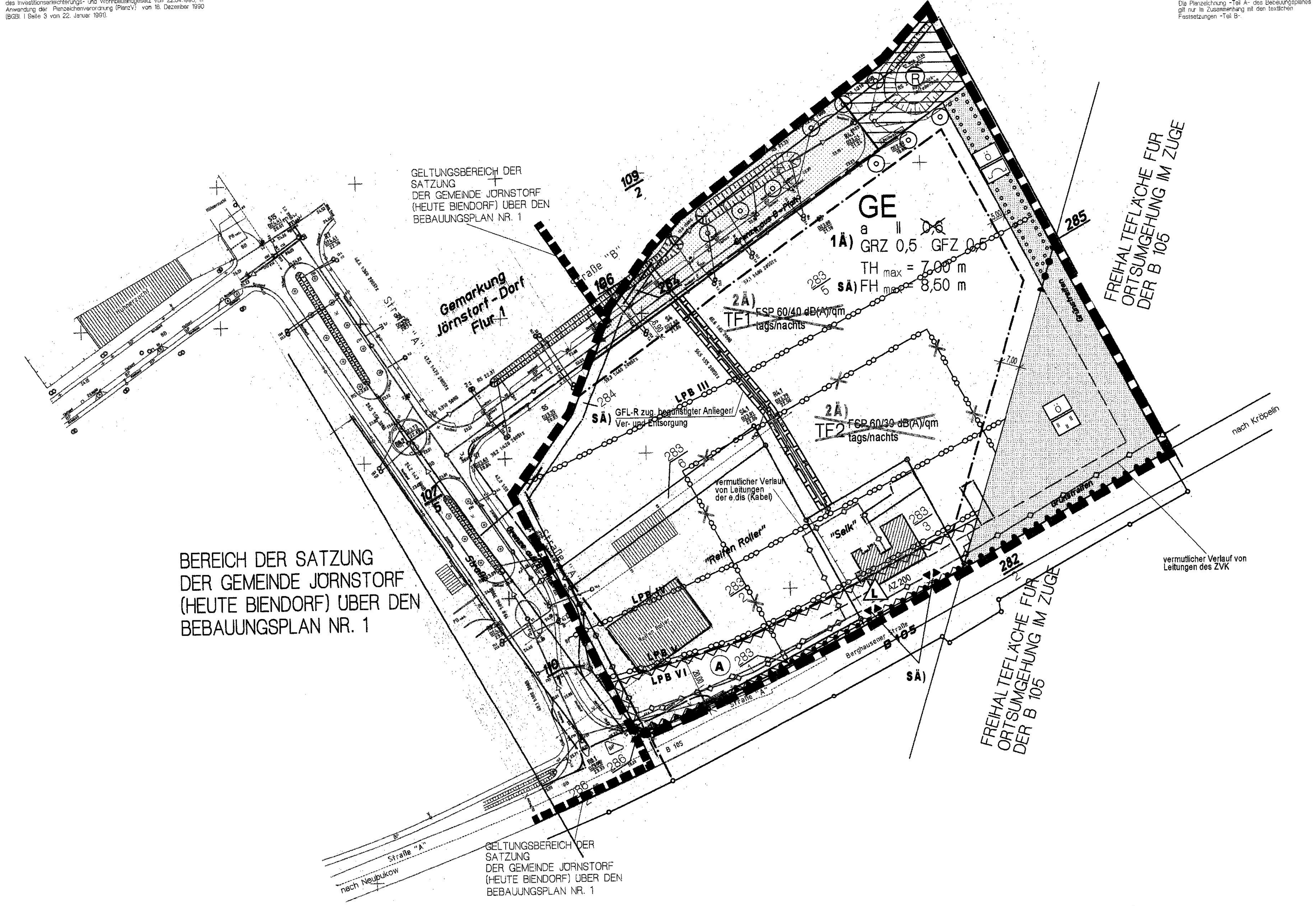

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete (gem. Par. 8 BauNVO)	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,5	Grundflächenzahl (GRZ)	
GFZ 0,5	Geschossflächenzahl (GFZ)	
II	Zahl der Vollgeschosse	
THmax= 7,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
SÄ) FHmax= 8,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
SÄ)	Zufahrt/ Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
R	Regenwasserrückhaltebecken	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Wiese	
	Schutzgrün	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzung Einzelbaum gem. Festsetzung I.8.1	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GFL-R zug.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
A	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FLÄCHENSCHALLEISTUNGSPEGELN	Par. 9 (6) BauGB
2Ä) ~~FSP 60/30 dB(A)/qm tags/nacht~~	~~maximal zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel, z.B. 60/30 dB(A)/qm tags/nachts~~	~~Par. 9 (1) 24 BauGB~~
	~~Abgrenzung von Flächen mit unterschiedlichen Flächenbezogenen Schalleistungspegel~~	~~Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB~~
LPB III / LPB IV	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LPB)	Par. 1 (4) BauNVO Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
283	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
5	Bemaßung in Metern
	Sichtdreiecke
L	Lagefestpunkt des Landesvermessungsamtes
SÄ)	Satzungsänderung gem. Beitrittsbeschluß zum Bescheid vom 25.07.2001
1Ä)	Kennzeichnung der Änderung gemäß Satzung über die 1. Änderung
2Ä)	Kennzeichnung der Änderung gemäß Satzung über die 2. Änderung

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 1 DER STADT NEUBUKOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET BERGHAUSEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 In dem Gewerbegebiet sind die sonst nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

SÄ) ~~1.2 Für das Gewerbegebiet gilt, dass Wohnungen, die nach 1.1 allgemein zulässig sind, für Gebäude, die unmittelbar an der B 105 entstehen, nur auf der straßenabgewandten Gebäudeseite zulässig sind.~~

1.3 Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO aus besonderen städtebaulichen Gründen Vergnügungsstätten unzulässig.

2. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. 4 BauNVO

Für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten für die Errichtung von Gebäuden die Grenzabstände der offenen Bauweise. Gebäude mit Längen über 50,00 m sind zulässig.

SÄ) 3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.1 i.V. mit § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wird für den Bezugspunkt festgesetzt. Die Angaben über die Höhe beziehen sich auf die Oberkante Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite (Bezugspunkt). Bauliche Anlagen dürfen nicht höher als der angegebene Wert (siehe Planzeichnung) über dem Bezugspunkt liegen. Ausgenommen hiervon sind Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (Lüftungsanlagen, Schornsteine usw.) notwendig sind.

SÄ) 4. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten begünstigter Anlieger und zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen festgesetzt.

5. SCHALLSCHUZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2Ä) ~~5.1 Für Gewerbeflächen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind gemäß § 1 (4) BauNVO im Nachtzeitraum folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel als Höchstgrenze zulässig.~~

Teilfläche	Immissionswirksamer Flächenschalleistungspegel im Nachtzeitraum
~~TF 1~~	~~40 dB (A)/m²~~
~~TF 2~~	~~30 dB (A)/m²~~

5.2 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß Anforderung des festgesetzten Lärmpegelbereiches nach DIN 4109 vorzusehen.

6. ZUFAHRT (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

SÄ) Für die bestehende Nutzung auf dem Grundstück 283/3 sind die bestehenden Grundstückszufahrten zu erhalten.

7. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (ANBAUVERBOTSZONE)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20m von der B 105, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet. bzw. vorgenommen werden. Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

8. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

SÄ) 8.1 Einzelbäume sind gemäß Festsetzung der Standorte in der Planzeichnung in der einheimischen Baumart Winterlinde (Tilia cordata), auch als Sorte verwendbar, als Hochstamm mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.

SÄ) 8.2 Der Vorgartenbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze ist in der Fläche mit vorzugsweise einheimischen standortgerechten Sträuchern von mindestens 2x verpflanzter Baumschulqualität, Pflanzdichte 1 Stück je qm, zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung erfolgt unr in Bereichen, in denen keine Zufahrt vorgesehen ist.

SÄ) 8.3 Auf den Gewerbegrundstücken sind die nicht überbaubaren Flächen mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern von mindestens 2x verpflanzter Baumschulqualität zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Es ist mindestens 1 Baum je 400 qm und 1 Strauch je 2 qm nicht überbaubarer Fläche zu pflanzen.
Zu verwendende Gehölzarten sind :
Bäume: Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Stieleiche (Quercus robur) oder Hainbuche (Carpinus betulus).
Sträucher: Eingriffliger und Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna/ C. laevigata), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundsrose (Rosa canina) u.a. heimische Wild- Strauchrosen, Schlehdorn (Prunus spinosa).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V

1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind Großflächentafeln als Werbung nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen eine Größe von 3 qm nicht überschreiten.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
1. VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

2. ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, deß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Beuabfalls nach § 27 AbfAlG M-V (bzw. nach § 11 KrW-/AbfG) verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
Anfallende Abfälle sind gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 und den dezugehörigen Rechtsvorschriften, dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 04. August 1992 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Kreis Bad Doberan, Beschluß des Kreistages Nr. 171-12/95 vom 29.11.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.06.1996 und Beschluß-Nr. 233-15/96, geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.11.1996 und Beschluß-Nr. 252-17/96, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.12.1997 und Beschluß-Nr. 334/24/97, entsorgen.

4. VERHALTENSWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN

Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

5. HINWEISE FÜR DIE VERLEGUNG VON LEITUNGEN

Für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Forderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere auf entsprechende Abstandsforderungen, wie z.B. die Kabelverlegung in entsprechendem Abstand zu Bäumen.

Im Rahmen der Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen sind ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten des Grundstückeigentümers umzuverlegen bzw. anzubinden. Der Eigentümer des Entwässerungssystems ist davon in Kenntnis zu setzen.

6. ERSATZPFLANZUNG AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

Des Ausgleichsdefizit von 14.859 Biotopwertpunkten soll auf dem Flurstück 305, Flur 1, Gemarkung Neubukow behoben werden.
Die Fläche wird derzeit von intendiv genutztem Grünland eingenommen. Außerdem befindet sich hier ein Umspannwerk.

Bei einer Aufwertung um 2 Wertstufen (von Wertfaktor 1 für Intensivgrünland auf Wertfaktor 3 für eine geschlossene Gehölzpflanzung), sind auf dem genannten Flurstück 7.429,5 qm zu bepflanzen. Die Anpflanzung erfolgt zuerst als Eingrünungsmaßnahme für das ästhetisch unschöne Umspannwerk. Primär ist ebenfalls entlang der Hauptstrasse zu pflanzen.

Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung als Heister: 2x v mit Ballen, 200-250
- Stieleiche (Quercus robur), Esche (Fraxinus excelsior), Rot-Buche (Fagus sylvatica)
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister, 2x v , 100 - 125 cm
- Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sträucher als Str.,-2x v, 40 - 60 cm:
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rahmnus cathertica), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Brombeere (Rubus fruticosus).

Die Überhälter sind bei heckenartiger Gehölzausbildung alle 10m zu setzen. Die Pflanz- und Reihenabstände sind insgesamt mit 1,00m x 1,00m zu bemessen. Innerhalb geschlossener Gehölzbestände ist mindestens alle 5,00m ein Heister zu setzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird aufgestellt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Beschluss zur Satzungsänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Neubukow wurde durch die Stadtvertretung als Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss am 09.12.2009 gefasst.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde und Stelle wurde nicht beteiligt, weil Belange der Raumordnung durch die Planungsabsicht nicht berührt sind.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden, der Landkreis Bad Doberan und des Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock, wurden mit Anschreiben vom 29.01.2010 am Aufstellungsverfahren beteiligt.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 09.12.2009 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB im Verfahren nach § 13 BauGB bestimmt.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2010 bis zum 02.03.2010 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.01.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass im Verfahren nach § 13 BauGB eine Prüfung der Umweltbelange und eine Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung nicht erforderlich sind.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Neubukow hat auf ihrer Sitzung am 24.03.2010 das Planverfahren ausgewertet. Innerhalb des Planverfahrens haben sich keine Anregungen oder Stellungnahmen von den Bürgern ergeben, so dass eine Abwägung derer Belange nicht vorzunehmen war. Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden behandelt.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.03.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2010 gebilligt.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 21.04.2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.04.2010 in Kraft getreten.

   Neubukow, den 14.09.2010 (Siegel) Bürgermeister

HINWEIS: Der katastermäßige Bestand wurde bereits am 30.05.2001 bestätigt. Diese Bestätigung wird hier nachrichtlich übernommen.

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich am 29.05.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4228 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Doberan, den 30.05.01 (Siegel Landkreis Bad Doberan) Im Auftrag, Unterschrift

SATZUNG

DER STADT NEUBUKOW ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1
FÜR DAS GEWERBEGEBIET BERGHAUSEN

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sept. 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I.S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), sowie nach der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dez. 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubukow vom .... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gewerbegebiet Berghausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT NEUBUKOW FÜR DAS GEWERBEGEBIET BERGHAUSEN

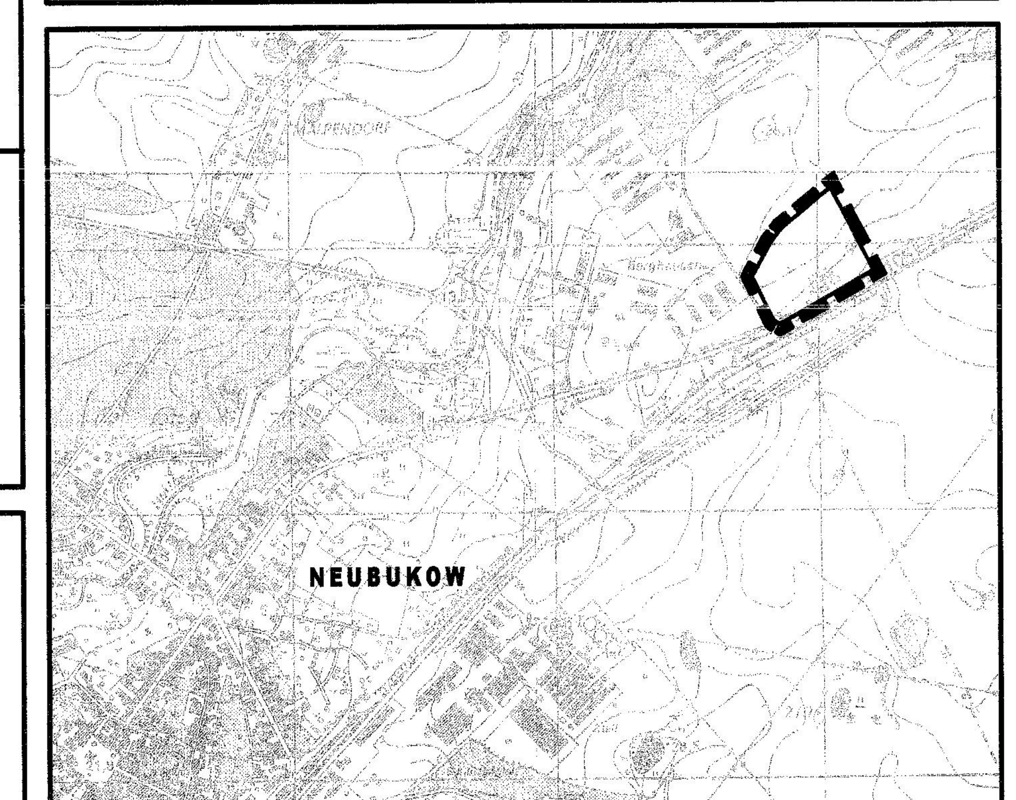

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 24. März 2010

SATZUNG

LK Bad Doberan / Stadt Neubukow / B 1-2Ä / Stand: SATZUNG 24.03.2010